

57. Kann in Haftpflichtsachen der Entschädigungsberechtigte den Befreiungsanspruch des rechtskräftig zu seiner Schadloshaltung verurteilten Versicherungsnehmers gegen den Versicherer zwecks seiner Befriedigung pfänden und sich überweisen lassen?

BGB. §§ 157, 398, 399, 400.

I. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1913 i. S. Schw. u. B. N. G. (Bell.)  
w. W. (Rl.). Rep. I. 395/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte versicherte vom 17. Mai 1899 ab auf die Dauer von 10 Jahren die Firma S. H. Nachf. Fr. N. gegen alle Verbindlichkeiten aus Haftpflicht, die ihr in ihrer Eigenschaft als Besitzerin von Dampfern bei Fahrten auf deutschen Binnengewässern auf Grund der im Deutschen Reiche bestehenden Gesetze über die Verletzung oder Tötung von Menschen auferlegt werden könnten. Der Kläger erlitt am 4. September 1904 als Passagier des Dampfers B. einen Unfall, nahm demnächst die damalige Firmeninhaberin Witwe N. auf Schadensersatz in Anspruch und erstritt ein obsiegendes Urteil. Die Zwangsvollstreckung gegen die Witwe N., die den Offenbarungseid leistete

verlief zunächst ergebnislos. Der Kläger ließ alsdann wegen seiner Urteilsforderung durch einen Beschluß des Amtsgerichts den angeblichen Anspruch der Witwe N. gegen die Beklagte aus dem Versicherungsvertrage pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Da die Beklagte die Befriedigung des Klägers ablehnte, erhob er Klage auf Zahlung von 4648,14 M nebst Zinsen. Die Beklagte begehrte, abgesehen von anderen Gründen, deshalb Abweisung, weil der Befreiungsantrag der Witwe N. gegen sie nicht pfändbar sei.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht erklärte dagegen auf Berufung des Klägers seinen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück aus folgenden

Gründen:

„Zutreffend ist, daß der Witwe N. aus dem Versicherungsvertrage gegen die Beklagte zunächst nur ein Anspruch auf Befreiung von ihrer Haftpflichtschuld an den Kläger zustand. Wenn die Revision aber meint, daß dieser Anspruch wegfällt, sobald die Versicherungsnehmerin zahlungsunfähig wird und aus der Zwangsvollstreckung einen Schaden nicht mehr erwarten kann, so übersieht sie, daß die Haftpflichtschuld mit dem Tode des Unfalls des Klägers entstanden ist und seitdem in unverändertem Umfange das Vermögen der Witwe N. belastet, gleichviel ob sie daraus ihre Schuld zu tilgen in der Lage ist oder nicht. Ebenso ist spätestens mit Geltendmachung der klägerischen Haftpflichtforderung die Verbindlichkeit der Beklagten, die Witwe N. von ihrer Schuld zu befreien, zur Entstehung gelangt. Seitdem hat sich daran nichts geändert, nichts hat sie zum Erlöschen gebracht. Der ihr entsprechende Befreiungsanspruch der Witwe N. bildet nach wie vor einen Aktivposten ihres Vermögens. An sich ist es dem Versicherer überlassen, wie er seiner Befreiungspflicht nachkommt, ob durch Zahlung an den Geschädigten oder auf andere Weise (Aufrechnung, Vergleich). Das hindert aber nicht, daß sich, auch abgesehen von dem Falle der Befriedigung des Verletzten durch den Versicherungsnehmer, dessen Befreiungsanspruch nach allgemeinen, den Versicherungsvertrag beherrschenden Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, unter bestimmten Voraussetzungen in einen Leistungsanspruch verwandelt. Das ist vom Reichsgericht z. B. für den Fall des Konkurses des Versicherungsnehmers ausgesprochen. Es

ist dem Konkursverwalter die Befugnis zuerkannt worden, die ganze Versicherungssumme zur Konkursmasse einzuziehen, auch wenn der Geschädigte als einfacher Konkursgläubiger nur die Konkursquote zu verlangen hat und erhält (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 363 flg., vgl. auch Bd. 55 S. 86 flg.), da sonst der Versicherer aus dem zufälligen Umstande der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers einen unverdienten und im objektiven Rechte nicht begründeten Vorteil ziehen würde. Diese vom Gesetz unmöglich gewollte Folge würde aber auch dann eintreten, wenn man mit der Revision bei einer außerhalb des Konkurses festgestellten Unfähigkeit des Versicherungsnehmers, seine Gläubiger zu befriedigen, dessen Befreiungsanspruch ganz in Wegfall brächte. Ein solches Ergebnis würde mit der Billigkeit und den Grundsätzen von Treu und Glauben in schroffem Widerspruche stehen, deshalb muß das Gesetz auch Mittel und Wege bieten, es zu vermeiden.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Versicherungsnehmer über seinen Anspruch an die Versicherungsgesellschaft durch Verzicht zu verfügen berechtigt ist und ihn so zum Erlöschen bringen kann. Solange er dies aber nicht tut, bleibt der Anspruch Bestandteil seines Vermögens. Nach § 156 des hier noch nicht zur Anwendung kommenden Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 ist der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken. Der Versicherungsnehmer kann danach den Befreiungsanspruch durch seine Willenserklärung in einen Zahlungsanspruch verwandeln und demgemäß auf Zahlung an den Dritten klagen. Diese Umwandlung war auch vor Erlaß des genannten Gesetzes jedenfalls dann möglich, wenn, wie hier, die Schuld des Versicherungsnehmers an den Verletzten rechtskräftig feststand. In diesem Falle konnte der Versicherungsnehmer aber auch, ohne dem Versicherer gegenüber eine Erklärung abzugeben, durch Abtretung seines Schadloshaltungsanspruchs an den Geschädigten die Umwandlung in einen Zahlungsanspruch bewirken. Eine Änderung des Leistungsinhalts im Sinne des § 399 BGB. nimmt er dadurch bei diesem Entwicklungsstande der Angelegenheit nicht mehr vor, da er dem Verletzten das ihm Gehührende zuwendet und die Versicherungsgesellschaft nicht mehr zu leisten hat, als wozu sie vertraglich verpflichtet ist.

Den entgegengesetzten Ausführungen, welche die Revision unter Berufung auf einen Aufsatz von E. Helbig, dem Vorsteher der Schadenabteilung der Beklagten, in Leipz. Zeitschr. f. Handels- usw. Recht Jahrg. 1913 Nr. 1 gemacht hat, ist nicht beizupflichten. Sie würden auf eine Vereitelung des Versicherungszwecks und eine durch nichts gerechtfertigte Bereicherung des Versicherers hinauslaufen. Der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts hat denn auch in einem Urteile vom 4. Juni 1912 den Anspruch des Grundstücksveräußerers gegen den Käufer aus einer im Kaufvertrage vereinbarten Schuldübernahme, wodurch sich der Käufer verpflichtet hatte, eine auf dem Grundstück haftende Hypothek zu tilgen und den Verkäufer von seiner persönlichen Schuldbestellung hinsichtlich der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung zu befreien, für abtretbar und pfändbar erklärt, wenn der Possessor oder Pfändungspfandgläubiger der vom Käufer zu befriedigende Hypothekengläubiger ist; denn dieser habe ein eigenes Interesse daran, auf eine den Grundstückskäufer über den Kaufvertrag hinaus nicht belastende Weise befriedigt zu werden (Jur. Wochenschr. 1912 S. 857 Nr. 12). Diese Erwägung trifft auch auf den vorliegenden Fall zu. Der Haftpflichtberechtigte steht dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft anders gegenüber, wie ein anderer beliebiger Gläubiger des Versicherungsnehmers. Wenn er, der zwar nicht in vertraglichen, aber doch in wirtschaftlichen Beziehungen zu dem Versicherer steht, den aus dem Versicherungsvertrag entstandenen Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer pfändet und sich überweisen läßt, so verletzt er die Interessen der übrigen Beteiligten nicht, sondern dient ihnen und zugleich den seinen, und erreicht das, was der Vertrag wirtschaftlich bezweckte, nämlich Entschädigung für den Unfall und Schadloshaltung des Versicherungsnehmers. Hat der Versicherungsnehmer nach rechtskräftiger Feststellung seiner Haftpflichtschuld die rechtliche Macht, seinen Befreiungsanspruch durch eine Willenserklärung dem Versicherer gegenüber in einen Zahlungsanspruch zu verwandeln, so geht diese Macht als ein Teil der allgemeinen Gläubigerbefugnisse mit der überwiesenen Forderung auf den Haftpflichtberechtigten über. Deshalb und mangels jeder anderen Verwirklichungsmöglichkeit setzt sich der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers, wie in der Hand des Konkursverwalters, so auch in der des Verletzten als Pfändungspfandgläubigers in einen

Zahlungsanspruch um, wie das Reichsgericht auch in dem Urteil Entsch. in Zivilf. Bd. 70 S. 257 flg. insbes. S. 263 bereits anerkannt hat. Daran ist festzuhalten.“ . . .